

Neue Tendenzen in der Finanzbuchhaltung

Betriebsprüfungsrisiko Kasse -Teil 1-

Die Kassenführung stellt bereits von jeher einen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen dar. Insbesondere in Zeiten leerer Staatskassen ist von einer noch intensiveren Prüfung auszugehen, da die gewünschten Mehrergebnisse seitens der Finanzverwaltung besonders effektiv generiert werden können.

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung erfolgt stets eine Hinzuschätzung, die zwischen 2 % und 5 % -teilweise bis zu 10 %- des Jahresumsatzes beträgt.

Da eine Betriebsprüfung üblicherweise drei Jahre umfasst, führen die ermittelten Nachzahlungen im Bereich der Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaft- bzw. Einkommensteuer zzgl. Verzinsung im Extremfall zur Insolvenz des Unternehmens. Dennoch sind sich viele Steuerpflichtige der Gefahr nicht bewusst und beschränken die Kassenführung auf eine lose Belegsammlung. Nach Ansicht der Finanzverwaltung und der wiederholten Handhabung in Betriebsprüfungen kann bei Unternehmen mit überwiegenden Barumsätzen (z.B. Einzelhandel, Friseure, Bäcker, Metzger, Gaststätten, Apotheken) nur zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden, um eine ordnungsgemäße Kasse vorzuweisen:

1. Registrierkasse mit täglichem "Z"-Bon (auch "Z"-Abschlag genannt) oder 2. Tageskassenbericht.

1. Bei Registrierkassen sind alle Einnahmen und Ausgaben des Tages zu erfassen. Am Tagesende hat zwingend ein Ausdruck des Gesamtkassenstreifens und als Tagesabschluss der „Z“-Bon zu erfolgen. Der „Z“Bon hat zwingend folgende Angaben zu enthalten: • Name des Unternehmers • Datum sowie Uhrzeit des Ausdrucks • Brutto-Tageseinnahmen getrennt nach verschiedenen Steuersätzen • laufende automatische Nummerierung • Stornierungen und Löscheinweise für den Tagesspeicher.

Neben der Aufbewahrung des Gesamtkassenstreifens und des „Z“-Bons müssen sämtliche Unterlagen zum Kassensystem nebst Bedienungsanleitung, Programmieranleitungen und Einrichtungsprotokollen im Rahmen einer Betriebsprüfung zur Verfügung stehen. Änderungen bei Programmierungen müssen durch entsprechende Ausdrücke (vorher — nachher) dokumentiert werden. Bei Kassen mit mehreren Speichern (z.B. je Kellner ein Speicher) sind alle einzelnen Ausdrücke zu sichern. Die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und die Nachprüfbarkeit aller Kassenfunktionen (insbesondere die Speicherfunktion) stellen eine Verpflichtung der Unternehmer dar. Sofern diese nicht erfüllt wird, führt das im schlimmsten Fall zur Verwerfung der Kassenführung. Jeder einzelne Vorgang muss reproduzierbar sein, insbesondere Stornierungen müssen gesondert ausweisbar sein und dürfen nicht verrechnet werden (Saldierungsverbot). Empfehlenswert ist es, regelmäßig Speicherausdrücke zu machen, damit ein Nachweis über die Tagesumsätze gewährleistet ist und bei möglichen Defekten oder beispielsweise Stromausfall die kompletten Daten nicht verloren gehen. Bei Abweichungen ist unbedingt der Grund handschriftlich zu vermerken.

Da immer noch viele elektronische Kassen die „Z“-Bons auf Thermopapier drucken, muss durch die Steuerpflichtigen die Lesbarkeit des Dokuments gesichert werden. Dies kann letztlich nur durch Kopieren des Originalbelegs geschehen. Der Originalbon muss dennoch zwingend zusätzlich aufgehoben werden! Gemäß eines Schreibens des BMF ist geplant, das zukünftig nur noch Registrierkassen akzeptiert werden, die einen integrierten Speicherchip aufweisen, der Manipulationen aufdeckt und speichert. Auch Öffnungen der Kasse sollen mit Uhrzeit registriert werden. Diesen Datenabruf bzw. die Dokumentation kennt man heute bereits bei Geldspielautomaten. Zudem sollen alle Bedienschlüssel des

Kassensystems im zentralen Speicher erfasst sein. Ab 2013 — so die Planung — sollen alle Kassensysteme umgerüstet sein.

2. Bei der sogenannten „Schubladekasse“ (ohne Registrierfassung) sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kasse deutlich höher und mit mehr Aufwand verbunden. Für jeden Tag ist ein gesonderter Vordruck „Tageskassenbericht“ auszufüllen. Dies muss handschriftlich erfolgen. Damit werden zukünftig selbst erstellte Excel-Tabellen zu einem erheblichen Risikopotential, da diese als nicht manipulationssicher eingestuft werden. Am Markt erhältliche Software wird dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. — sofern möglich — mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist (BMF vom 07.11.1995). Diese Sichtweise ist bereits bei dem elektronischen Fahrtenbuch bekannt. Der Tageskassenbericht wird nur anerkannt, wenn mit dem „Kassenbestand am Geschäftsschluss“ in der obersten Zeile begonnen wird. Ziel ist es nicht, den Tagesendbestand zu ermitteln! Diesen hat der Unternehmer bereits durch den täglich vorzunehmenden Kassenschluss ermittelt. Durch dieses Vorgehen soll (lediglich) der Tagesumsatz rechnerisch ermittelt werden, der mit den Einzelaufzeichnungen übereinstimmen muss. Zusätzlich ist es empfehlenswert, den Einzelumsatz mit den jeweiligen Kunden auf der Rückseite zu erfassen. Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich die Gesamtsumme vermerkt wird. Beispielsweise können in Gaststätten Bierdeckelumsätze als Nachweis der Einzelumsätze dienen. Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen. Ebenso müssen alle Duplikate der von Ihnen geschriebenen Rechnungen / Quittungen dem Bericht beigelegt werden. Es handelt sich um aufbewahrungspflichtige Dokumente.

Teil 2 folgt in Kürze.